

## **RP7-Finanzhilfevereinbarung** **ANHANG III - ERA-NET-Plus-Maßnahmen**

### **III.1 - Begriffsbestimmungen**

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten für diese *Finanzhilfevereinbarung* folgende Begriffsbestimmungen:

1. "**Gemeinsame Aufforderung**": eine [einzige] Aufforderung des *Konsortiums* zur Einreichung von Vorschlägen für grenzüberschreitende Forschungsprojekte, einschließlich sämtlicher Aspekte, die für die Durchführung und Verwaltung der *gemeinsamen Aufforderung* relevant sind;
2. "**Grenzüberschreitende Projekte**": die im Rahmen der *gemeinsamen Aufforderung* finanzierten Projekte, an denen mindestens zwei unabhängige Rechtspersonen aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern teilnehmen;
3. "**Gemeinsame Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte**": die Liste *grenzüberschreitender Projekte*, die vom *Konsortium* auf der Grundlage der Kriterien in Artikel III.7 Absatz 3 offiziell ausgewählt wurden. **Die gemeinsame Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte ist die Hauptleistung, die im Rahmen des Projekts zu erbringen ist.**

### **III.2 – Laufzeit des Projekts**

Die Laufzeit des *Projekts* darf, gerechnet ab dem *Tag des Beginns* des *Projekts*, insgesamt nicht mehr als 5 Jahre betragen.

### **III.3 – Besondere Verpflichtungen jedes einzelnen Empfängers**

Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels II.3 legt jeder *Empfänger* der Kommission zusammen mit der *gemeinsamen Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte* eine von seinem ermächtigten Vertreter unterzeichnete förmliche Verpflichtung vor, die seinen Beitrag zum Gesamtbetrag der nationalen Finanzmittel enthält, der für die *grenzüberschreitenden Projekte* erforderlich ist.

### **III.4 - Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft**

1. Der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* ist auf [höchstens 33 %] der insgesamt für die ausgewählten *grenzüberschreitenden Projekte* vorgesehenen Mittel begrenzt.

2. Der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* ergibt sich aus:

- **der Erstattung erstattungsfähiger Kosten** von Tätigkeiten zur Durchführung und Verwaltung der *gemeinsamen Aufforderung*. Der *finanzielle Beitrag der Gemeinschaft* darf den in Anhang I genannten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Ungeachtet Artikel II.14 Absatz 1 Buchstabe c können erstattungsfähige Kosten nur bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem die Kommission den Eingang der *gemeinsamen Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte* bestätigt.

- **der Erstattung erstattungsfähiger Kosten** in Form eines vereinbarten proportionalen Beitrags zu den auf nationaler Ebene für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung ausgewählter *grenzüberschreitender Projekte* aufgebrachten Mitteln. Dieser vereinbarte proportionale Beitrag beläuft sich auf [höchstens 33 %] der insgesamt für die ausgewählten *grenzüberschreitenden Projekte* bereitgestellten Mittel, ausschließlich der erstattungsfähigen Kosten von Tätigkeiten zur Durchführung und Verwaltung der *gemeinsamen Aufforderung*.

3. Das *Konsortium* stellt sicher, dass die Höhe der für ein *grenzüberschreitendes Projekt* insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel den Wettbewerbsvorschriften entspricht.

4. Sollte ein *Empfänger* seiner Verpflichtung zur Leistung des vereinbarten Beitrags zur Gesamtfinanzierung der *grenzüberschreitenden Projekte* nicht nachkommen, verringert sich der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* entsprechend, es sei denn, andere Empfänger erhöhen ihren Beitrag zu den nationalen Finanzmitteln für die *gemeinsame Liste ausgewählter grenzüberschreitender Projekte* entsprechend.

### III. 5 – Besondere Zahlungsmodalitäten

Ungeachtet Artikel II.6 leistet die *Kommission* folgende Zahlungen:

a) eine **erste Vorfinanzierung** in Höhe von [*Betrag*] EUR ([*Betrag in Worten*] Euro) gemäß Artikel 6. Diese ist zur Deckung der erstattungsfähigen Kosten von Tätigkeiten zur Durchführung und Verwaltung der *gemeinsamen Aufforderung* bestimmt (s. Artikel III.7),

b) eine **zweite Vorfinanzierung** in Höhe von [*Betrag*] EUR ([*Betrag in Worten*] Euro) für den zweiten Berichtszeitraum (s. Artikel 4) entsprechend der Tabelle mit der vorläufigen Kostenaufschlüsselung für diesen Zeitraum in Anhang I. Diese zweite Vorfinanzierung gilt als der *Gemeinschaftsbeitrag* zur Ergänzung der Finanzmittel für die ersten 12 Monate der *grenzüberschreitenden Projekte*,

c) **Zwischenzahlungen** im Anschluss an jeden Berichtszeitraum, die jeweils dem *Gemeinschaftsbeitrag* für den Berichtszeitraum entsprechen, d. h. dem akzeptierten Betrag, der auf dem vom Konsortium für die *grenzüberschreitenden Projekte* gezahlten und überprüften Betrag beruht,

d) die **Abschlusszahlung** im Rahmen des *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* gemäß Artikel II.6.

### III.6 - Änderungen der Zusammensetzung des Konsortiums

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels II.36 gilt, dass jeder Antrag auf Neuaufnahme oder Streichung eines *Empfängers der Kommission spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der gemeinsamen Aufforderung vorzulegen ist.*

### III.7 – Durchführung und Verwaltung der gemeinsamen Aufforderung

1. Das *Konsortium* veröffentlicht die *gemeinsame Aufforderung* im Einklang mit Artikel II.35 Absatz 2.

2. Die *gemeinsame Aufforderung* wird in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Die erste Stufe kann dezentralisiert organisiert werden. Bei der zweiten Stufe müssen die Grundsätze einer internationalen Bewertung durch Gutachter (Peer Review) gemäß Absatz 3 angewendet werden.

3. Das *Konsortium* bewertet die eingegangenen Vorschläge mit Unterstützung von mindestens drei unabhängigen, vom *Konsortium* benannten Sachverständigen auf der Grundlage zumindest der **nachstehenden Kriterien:**

- wissenschaftliche und/oder technische Exzellenz – Qualität des *grenzüberschreitenden Projekts* (Mindestpunktzahl 3/5),
  - Tragfähigkeit des Konzepts und Qualität der Ziele,
  - Fortschritte, die über den jüngsten Kenntnisstand hinausgehen,
  - Qualität und Effizienz der wissenschaftlich-technologischen Methodik und des dazugehörigen Arbeitsplans,
- Qualität und Effizienz von Durchführung und Verwaltung (Mindestpunktzahl 3/5),
  - Eignung der Verwaltungsstruktur und der Verfahren,
  - Qualität und relevante Erfahrung der einzelnen Teilnehmer,
  - Qualität des Konsortiums insgesamt (einschließlich Komplementarität und Ausgewogenheit),
  - Angemessene Zuweisung und Begründung der zu veranschlagenden Ressourcen (Finanzmittel, Personal, Ausrüstung),

- mögliche Auswirkungen (Mindestpunktzahl 3/5)

- Beitrag - auf europäischer und/oder internationaler Ebene - zu den im Arbeitsprogramm des RP7 zum jeweiligen Thema bzw. zur jeweiligen Tätigkeit genannten erwarteten Auswirkungen,
- Eignung der Maßnahmen zur Verbreitung und/oder Nutzung der Ergebnisse *grenzüberschreitender Projekte*, Umgang mit geistigem Eigentum.

4. Die *gemeinsame Aufforderung*, zu der Interessenten Vorschläge einreichen können, gilt für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen für das gesamte zweistufige Verfahren.

5. Das *Konsortium* stellt sicher, dass während des Bewertungs- und Auswahlverfahrens der *gemeinsamen Aufforderung* Vertraulichkeit gewährleistet ist.

6. Jeder *Empfänger* und gegebenenfalls jeder in Artikel 7 genannte Dritte stellt sicher, dass die Finanzhilfen für die an den *grenzüberschreitenden Projekten* beteiligten Rechtspersonen

- a) den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung unterliegen,
- b) nicht kumuliert werden, eine Kofinanzierung beinhalten und nicht rückwirkend gewährt werden,
- c) nicht den Zweck oder die Wirkung haben, dass sie für die an den *grenzüberschreitenden Projekten* beteiligten Rechtspersonen einen Gewinn erzielen.

7. Vor einer Rückerstattung führt jeder *Empfänger* und gegebenenfalls jeder in Artikel 7 genannte Dritte gemäß den für ihn relevanten Fördervorschriften wirksame Überprüfungen der erstattungsfähigen Kosten durch, die den an den *grenzüberschreitenden Projekten* beteiligten Rechtspersonen entstanden sind, ebenso wie Rechnungsprüfungen nach seinen nationalen Vorschriften. Für jeden Berichtszeitraum legen sie dem Koordinator eine unterzeichnete Erklärung vor, in der die Höhe der gezahlten Finanzhilfen angegeben ist und festgestellt wird, dass erstattungsfähige Kosten nach Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den maßgeblichen nationalen Fördervorschriften rückerstattet wurden. Ferner halten sie für den *Koordinator*, die *Kommission* (einschließlich OLAF) und den *Rechnungshof* die mit den an den *grenzüberschreitenden Projekten* beteiligten Rechtspersonen unterzeichnete Vereinbarung zur Verfügung ebenso wie alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den nationalen Fördervorschriften und zum Überprüfungssystem, einschließlich der relevanten Rechnungsprüfungen, die bei den an den *grenzüberschreitenden Projekten* beteiligten Rechtspersonen durchgeführt wurden.

8. Jeder *Empfänger* ergreift zweckmäßige Maßnahmen zum Schutz der Gelder der *Gemeinschaft*, insbesondere zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten, Betrug oder sonstigen illegalen Handlungen. Die Kommission kann von den *Empfängern* verlangen, dass sie bei den an den *grenzüberschreitenden Projekten* beteiligten Rechtspersonen bei Verdacht auf Betrug oder Unregelmäßigkeiten Rechnungsprüfungen durchführen.

### **III.8 – Finanzprüfungen und -kontrollen**

Jeder *Empfänger* stellt sicher, dass die Bestimmungen von Artikel II.3 Buchstabe c auch auf die an den *grenzüberschreitenden Projekten* beteiligten Rechtspersonen Anwendung finden.

Jeder *Empfänger* stellt sicher, dass die nach Artikel II.22 Absätze 1 bis 5, Absatz 7 und Absatz 8 für ihn geltenden Bedingungen *mutatis mutandis* auch auf die an den *grenzüberschreitenden Projekten* beteiligten Rechtspersonen Anwendung finden.